

1. Zusatzvereinbarung zur Gesamtvertraglichen Vereinbarung

über die Intensivierung der Kooperation im Gesundheitswesen und die Einführung der e-card in der österreichischen Sozialversicherung und in den Ordinationen der Vertragszahnärzte (in der Folge Zahnarzt genannt), abgeschlossen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (in der Folge HV genannt) im eigenen Namen und im Namen der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Zahnärztekammer im eigenen Namen und im Namen der Landes Zahnärztekammern.

Präambel

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in der Folge personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf eine bestimmte Person ist die jeweilige geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

I.

Änderungen zur Gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 14. Dezember 2004

1) Dem Abschnitt Gleichbehandlung wird folgender Satz angefügt:

„Diese Vereinbarung bezieht sich auf Angehörige des zahnärztlichen Berufes und auf Dentisten (in der Folge als Zahnarzt bezeichnet).“

2) Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a

e-card-Folgeprojekte

(1) Es wird festgehalten, dass bis zum 31.12.2012 keine Beteiligung der ÖZÄK bzw. der Zahnärzte an folgenden Projekten erfolgt:

1. e-AU (elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung),
2. e-UW (elektronische Überweisung),
3. EBS (elektronisches Bewilligungsservice) sowie
4. RC-Code (Result of Consultation-Code)

(2) Eine Beteiligung am Projekt e-Medikation erfolgt nur dann, wenn Zahnärzte betroffen sind.

3) Im § 3 Abs 1 lautet der zweite Satz wie folgt bzw. wird ihm folgender Halbsatz angefügt:

Die spezielle e-card-Hardware (GINA, LAN-Kartenleser) und die dazugehörige Software stehen im Eigentum der Sozialversicherung bzw. deren Auftragnehmer oder Systemvertragspartner und werden von diesen zur Verfügung gestellt, betriebsbereit gehalten bzw. allenfalls erneuert; die Kostentragung richtet sich nach Abs 2.

4) § 3 Abs 2 lautet wie folgt:

(2) Die anteilige Kostentragung für Anschaffungs-, Installations- und Betriebskosten erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Sozialversicherung übernimmt für die bis zum 31.12.2008 in Vertrag genommenen Zahnärzte (auch für vertraglich vereinbarte Zweitordination) für drei Jahre einmalig die laufenden Kosten für eine e-card-Geräteausstattung (GINA, LAN-Kartenleser) und für deren Erstinstallation (nicht die Kosten für eine Integration in die Arztsoftware).
2. Die Sozialversicherung übernimmt für die in Z 1 angeführten Zahnärzte weiters den Aufpreis für den Router mit zwei Eingängen (LAN-Anschlüsse), die Kosten für die Servicelevels und die Wartung für die e-card-Geräteausstattung.

3. Für die im Rahmen einer Stellennachfolge der in Z 1 angeführten Zahnärzte neu in Vertrag genommenen Zahnärzte übernimmt die Sozialversicherung vom 1.1.2009 bis zum 31.12.2012 den Kostenanteil nach Z 2. Dies gilt nicht für Zahnärzte mit ausschließlichem Vertrag zur Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und nur insoweit, als kein Providerwechsel stattfindet.
4. Der Zahnarzt übernimmt ab 1.1.2009, soweit die Kosten nicht nach Z 1 von der Sozialversicherung übernommen werden, jenen Kostenanteil der laufenden Kosten, der im Rahmen des GIN-Zugangnetzes auf die Zurverfügungstellung von GINA und LAN-Kartenleser entfällt (derzeit EURO 9,30 exkl. USt.).
5. Die laufenden Kosten für den GIN-Zugangnetzanschluss (Leitungskosten) in Höhe von derzeit EURO 32,70 exkl. USt. sind vom Zahnarzt zu tragen, ebenso die Anbindung der GINA-Box an die ordinationseigene EDV-Anlage. Allfällige Ersatzschaltungskosten für Ordinationen, welche nicht mit einer herkömmlichen DSL-Verbindung angeschlossen werden können, sind innerhalb der Peering Point-Gesellschaft zu regeln.
6. Für die in Z 3 angeführten an neuen Ordinationsstandorten in Vertrag genommenen Zahnärzte wird von der Sozialversicherung für die Erstinstallation von GINA und LAN-Kartenleser ein einmaliger Betrag von EURO 16.000,- zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ist an die Österreichische Zahnärztekammer zum 1.7.2009 zu zahlen, wobei dieser die Verteilung auf die betroffenen Zahnärzte obliegt.

5) § 8 Abs 2 lautet wie folgt:

Dieser Gesamtvertrag ist für die Zahnärzte unmittelbar verbindlich.

6) § 8 Abs 3 entfällt.

7) § 14 lautet wie folgt:

Dieser Gesamtvertrag kann vom HV im eigenen Namen und im Namen aller Sozialversicherungsträger sowie von der Österreichischen Zahnärztekammer im eigenen Namen und mit Wirkung für alle Landeskammern unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Kalenderhalbjahr gekündigt werden.

8) Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt

f f 4a

Kundmachung

Diese Vereinbarung und alle in Folge geschlossenen Zusatzvereinbarungen sind auf der Homepage des Hauptverbandes der österreichischen Soziaiversicherungsträger sowie auf der Homepage der österreichischen Zahnärztekammer zu veröffentlichen.

//.

Zusätzliche Vereinbarung

9) Inkrafttreten der 1. Zusatzvereinbarung:

Diese Zusatzvereinbarung wird rückwirkend mit 1 Jänner 2009 wirksam.

10) Veröffentlichung der Stamfassung der Gesamtvertraglichen Vereinbarung:

Der Hauptverband der österreichischen Soziaiversicherungsträger sowie die Österreichischen Zahnärztekammer verpflichten sich die Stamfassung der Gesamtvertraglichen Vereinbarung auf ihrer jeweiligen Homepage zu veröffentlichen.

VvTen, 1. April 2009